

Strafverteidigerhonorar und Geldwäsche

Kurzkommentar zur Entscheidung des BVerfG vom 30.03.2004

Die Strafverteidigung ist durch die Geldwäsche-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in zweifacher Hinsicht gestärkt:

Der Strafverteidiger hat die Sicherheit, nicht vorschnell mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen überzogen zu werden und der Beschuldigte hat die Gewähr, durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl und seines Vertrauens verteidigt zu werden. Der Verteidiger muß nicht mehr aus Gründen vorsorglichen Selbstschutzes ein Wahlmandat ablehnen oder später niederlegen, weil er Ermittlungen gegen sich selbst zu befürchten hat und dem Beschuldigten ist die Sorge genommen, daß sein Verteidiger in einen Widerstreit zwischen den ihm obliegenden Verteidigungsaufgaben und eigenen Schutzinteressen wegen eines möglichen Geldwäscheverdachts gerät. Die durch Schweigerecht und Schweigepflicht gewährleistete Vertrauenssphäre des Mandatsverhältnisses bleibt unangetastet.

Es war und ist selbstverständlich, daß ein Verteidiger kein Honorar annimmt, von dem er positiv weiß, daß es aus einer Katalogtat stammt. Aber die Unsicherheit für den Strafverteidiger im Verfahren

wegen einer Katalogtat, daß die Honorarannahme als leichtfertige oder bedingt vorsätzliche Geldwäsche angesehen werden könnte, ist beseitigt. Zu Nachforschungen über die legalen oder illegalen Einnahmequellen des Mandanten ist der Verteidiger nicht verpflichtet. Die Pflichtverteidigung ist ein Sonderopfer des Strafverteidigers. Sie gleicht den in der Niederlegung des Wahlmandats zu sehenden Verlust der Berufsausübungsfreiheit nicht aus, sondern verdeutlicht ihn.

Die Strafverfolgungsbehörden haben schon im Ermittlungsverfahren auf die besondere Stellung des Strafverteidigers angemessene Rücksicht zu nehmen und die Übernahme eines Wahlmandats wegen einer Katalogtat genügt für sich genommen zur Begründung eines Geldwäscheanfängsverdachts gegen den Verteidiger nicht.

Die folgenden Hinweise können die Lektüre der verfassungsgerichtlichen Entscheidung nicht ersetzen und auch nicht alle Fallkonstellationen erfassen. Es empfiehlt sich jedoch zu beachten:

1. Honorarzahlen durch Dritte sind grundsätzlich unbedenklich, es sei denn es handelt sich um Tatbeteiligte.
2. Maßgeblich ist das sichere Wissen des Strafverteidigers im Zeitpunkt der Geldzuwendung.

3. Hohe Bargeldzahlungen sind zu vermeiden.
4. Die Höhe des Honorars muß in einem angemessenen Verhältnis zur anwaltschaftlichen Leistung stehen.
5. Das Honorar sollte nicht unter konspirativen Bedingungen entgegen genommen werden, insbesondere auch nicht aus Verstecken abgeholt werden, weil die Art und Weise der Erfüllung der Honorarforderung ein Indikator für die subjektive Tatseite beim Strafverteidiger sein kann.
6. Honorarzahlungen sind grundsätzlich zu quittieren.
7. Treuhandgelder sollten nur bei klarer, von dem Verteidigungsauftrag umfaßter Zweckbindung entgegen genommen werden, z.B. zum Zweck der Schadenswiedergutmachung.

Rechtsanwalt Dr. Müller
Fachanwalt für Strafrecht
VP der RAK München